



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 269-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.389

Eingereicht am: 09.12.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 626/2022 vom 08. Juni 2022
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

99-Prozent-«Rabatt» auf Steuerschulden: Wurden Konsequenzen gezogen?

Im August 2021 berichtete die Berner Zeitung über einen pensionierten Unternehmer aus Bern, der über 8,7 Millionen Franken Steuerschulden hatte. An einem persönlichen Treffen bei einem Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung im Juni 2015 bot die Person die einmalige Zahlung von 25 000 Franken an (gerade einmal 0,3 Prozent des geschuldeten Betrags). Im Gegenzug sollte der Kanton Bern auf alle seine Forderungen verzichten. Aus dem Medienbericht geht hervor, dass die kantonale Steuerverwaltung auf diesen kuriosen Handel eingegangen ist und dem Mann dabei sogar noch die Kosten für den Rechtsbeistand in der Höhe von über 6000 Franken erlassen hat.

Der Schuldner überwies die von ihm angebotenen 25 000 Franken. Nur dank dem Veto der Stadtberner Finanzverwaltung, die ebenfalls noch unbezahlte Rechnungen zu beklagen hatte, platzte der sonderbare Deal. Dabei soll die kantonale Steuerverwaltung die 25 000 Franken wieder an den Unternehmer mit Millionenschulden zurückgezahlt haben. Der Schuldner klagte daraufhin die Steuerverwaltung wegen Vertragsbruch ein. Das Verwaltungsgericht kritisierte in seinem Urteil dabei insbesondere das Vorgehen der kantonalen Steuerverwaltung scharf. Es stellte infrage, ob die Behörde überhaupt zum Rückkauf der Verlustscheine befugt war. Weiter erachtete es neben dem Steuerdeal auch die Kostenerstattung für den Anwalt als «ausserhalb des gesetzlichen Rahmens».¹

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Aus welchen Gründen war die Steuerverwaltung bereit, Forderungen von über 8,7 Millionen Franken mit einer Zahlung von lediglich 25 000 Franken abzugelten?

¹ Quelle: <https://www.bernerzeitung.ch/wie-ein-berner-unternehmer-die-steuerverwaltung-vorfuehrte-276485113555>

2. Wie viele Stellen innerhalb der Steuerverwaltung waren bei diesem Entscheid involviert?
3. Weshalb wurden die einbezahlten 25 000 Franken wieder an den Schuldner zurückgezahlt und nicht als Anzahlung für die offenen 8,7 Millionen Franken verwendet?
4. Gemäss welchen Weisungen/Richtlinien können neben Abzahlungsvereinbarungen auch solche «Pauschal-Angebote» von Steuerschuldnern akzeptiert werden?
5. Gibt es besondere Weisungen oder Richtlinien, wenn jemand Steuerschulden von mehr als 1 Million Franken ausweist?
6. War/Ist die kantonale Steuerverwaltung gemäss geltendem Recht befugt, auch Verlustscheine von kommunalen Behördenstellen zurückzukaufen?
7. Welche Massnahmen ergreift die Regierung bzw. die Finanzdirektion zur Verbesserung des Inkassos?
8. Welche weiteren Konsequenzen hat die Steuerverwaltung aus dem im Vorstosstext genannten Fall gezogen?

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellation bezieht sich auf die Berichterstattung diverser Medien zu einem gescheiterten Rückkauf von Verlustscheinen. Im entsprechenden Fall hatte die kantonale Steuerverwaltung einen Berner Unternehmer betrieben, weil rechtskräftig geschuldete Steuern auch nach mehrfacher Mahnung nicht bezahlt wurden. Da das zuständige Betreibungsamt keine pfändbaren Einkünfte oder Vermögenswerte feststellen konnte, wurde für die in Betreuung gesetzte Forderung (8,7 Millionen Franken) ein Verlustschein ausgestellt.

Bevor nachfolgend die gestellten Fragen beantwortet werden, soll einleitend dargestellt werden, wie Verlustscheine in der bernischen Praxis behandelt werden:

1. Verlustscheine sind in den allermeisten Fällen nicht werthaltig und es ist nicht mehr mit Einnahmen zu rechnen. Die von einem Verlustschein erfassten Schulden gelten deshalb als «uneinbringlich» und werden buchhalterisch abgeschrieben. Die Steuerverwaltung bewirtschaftet die bestehenden Verlustscheine des Kantons dennoch aktiv und betreibt erneut, wenn Anzeichen bestehen, dass der Schuldner oder die Schuldnerin zu neuen Einkünften oder neuem Vermögen gekommen ist und die ursprüngliche Forderung (teilweise) doch noch bezahlen kann. Aus der aktiven Bewirtschaftung von Verlustscheinen durch die Steuerverwaltung werden jährlich rund 20 Millionen Franken erwirtschaftet.
2. Verlustscheine werden im Betreibungsregister eingetragen und haben für die betroffenen Personen einschneidende Folgen. Einträge im Betreibungsregister können dazu führen, dass man keine Wohnung mieten kann oder kein Leasing oder Darlehen erhält. Personen mit Verlustscheinen haben deshalb ein Interesse daran, ihre Verlustscheine löschen zu lassen, indem sie – sofern ihnen das möglich ist – die geschuldete Summe an das Betreibungsamt überweisen. Wo eine Zahlung der gesamten Summe nicht möglich ist, können Personen mit Verlustscheinen einen Rückkauf des Verlustscheines zu einem tieferen Betrag anbieten.
3. Die Steuerverwaltung prüft entsprechende Angebote, indem sie die aktuelle und zukünftige finanzielle und persönliche Situation des Betroffenen prüft. Geht die Steuerverwaltung davon aus, dass bei einer erneuten Betreuung eine höhere Summe erhältlich gemacht werden

kann, geht sie auf das Angebot nicht ein. Nimmt die Steuerverwaltung an, dass auch in einem künftigen Betreibungsverfahren keine höhere Summe erhältlich gemacht werden kann, nimmt sie das Angebot an. Aus der Sicht der kantonalen Steuerverwaltung stellt sich somit bei einem Angebot zum Rückkauf von Verlustscheinen immer die Frage, ob sich ein Rückkauf «finanziell lohnt». Wenn eine Person ohne Aussicht auf weitere (neue) Einkommensquellen oder Erbschaften einen Rückkauf anbietet, ist das für den Kanton und die Gemeinden oft die einzige Möglichkeit, um wenigstens einen Teil der ursprünglichen Forderung einzunehmen.

Die gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Zur Frage 1

Nach der erfolglosen Betreibung wurde die ursprüngliche Forderung buchhalterisch abgeschrieben. Gegenstand des Rückkaufs war der entsprechende Verlustschein. Im erwähnten Fall hat die kantonale Steuerverwaltung nach eingehender Prüfung der Sachlage entschieden, das Angebot zum Rückkauf der Verlustscheine zum Preis von 25'000 Franken anzunehmen, da gemäss den damals vorliegenden Informationen auch bei einer erneuten Betreibung nicht mit einem höheren Erlös gerechnet werden konnte.

Zur Frage 2

Zuständig war die Abteilung Recht und Koordination. Mit Bezug auf die Gemeindesteuern hätte zudem die Gemeinde Bern miteinbezogen werden müssen, was irrtümlich unterblieben ist.

Zur Frage 3

Der Betrag musste zurückerstattet werden, weil der vereinbarte Rückkauf der Verlustscheine wegen des erwähnten Nichteinbezugs der Stadt Bern nicht zustande gekommen ist. Eine Verwendung als «Anzahlung» war nicht möglich, weil die Bezahlung der 25'000 Franken nicht durch den Schuldner, sondern durch eine Drittperson erfolgte. Der entsprechende Betrag musste deshalb dieser Drittperson zurückerstattet werden.

Zur Frage 4

Der Rückkauf von Verlustscheinen ist in Artikel 49 der bernischen Bezugsverordnung (BEZV; BSG 661.733) explizit vorgesehen.

Zur Frage 5

Für den Rückkauf von Verlustscheinen gab es bisher keine nach Höhe der Verlustscheine abgestuften Regeln.

Die Finanzkommission hat sich an ihrer Sitzung vom 11. November 2021 von der kantonalen Steuerverwaltung die allgemeine Funktionsweise sowie die Abläufe und Zuständigkeiten in Bezug auf den Rückkauf von Verlustscheinen ausführlich aufzeigen lassen. Dabei hat die Kommission «mit Genugtuung festgestellt, dass das bisherige Vorgehen bereits zweckmässig organisiert war und von der Finanzkontrolle nicht beanstandet wurde».²

Zu den seither erfolgten Praxisanpassungen siehe nachfolgend Ziffer 8.

Zur Frage 6

Ja. Gemäss Artikel 49 Absatz 2 BEVZ ist hierbei aber eine Stellungnahme der Gemeinde einzuholen.

² Vgl. Medienmitteilung der Finanzkommission vom 25. November 2021: [Verbesserungen beim Verlustscheininkasso](#)

Zur Frage 7

Zu den erfolgten Praxisanpassungen siehe nachfolgend Ziffer 8.

Zur Frage 8

Es wurden Anpassungen in Bezug auf die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen in diesem Teilbereich des Inkassos vorgenommen. Neu gilt unabhängig des Betrags allgemein ein verstärktes Vier-Augen-Prinzip. Zudem sollen die vorgesetzten Stellen bis hin zum Steuerverwalter je nach frankenmässiger Höhe des Forderungsbetrages zusätzlich mitwirken. Der Einbezug der betroffenen Gemeinden ist bereits heute vorgesehen und wird weitergeführt. Zudem wurde ein unteres Mindestangebot für den Rückkauf von Verlustscheinen festgelegt.³

Verteiler

– Grosser Rat

³ Vgl. die erwähnte Medienmitteilung der Finanzkommission vom 25. November 2021